

An die
Mitglieder der
Mommsen-Gesellschaft e. V.

Kassen- und Geschäftsführer
Dr. Thomas Ganschow

Telefon mobil 0152 53830889
mg.geschaeftsstelle@online.de

Radebeul, den 1. Februar 2015

Bestätigung über Geldzuwendungen/Mitgliedsbeitrag

im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen.

Die Mommsen-Gesellschaft e. V. ist eine Körperschaft nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 Körperschaftsteuergesetz (KStG).

Die Mommsen-Gesellschaft e. V. ist wegen Förderung wissenschaftlicher Zwecke nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamts Meißen, St.Nr. 209/142/06759, vom 29. 01. 2015 für die Jahre 2011-2013 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes (KStG) von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass Zuwendungen an die Mommsen-Gesellschaft nur zur Förderung gemeinnütziger Zwecke im Sinne des § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Abgabenordnung (AO) verwendet werden.

Diese Bescheinigung wurde maschinell erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig. Sie gilt nach § 50 Abs. 2 Nr. 2b der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (EStDV) zusammen mit dem Bareinzahlungsbeleg oder der Buchungsbestätigung Ihres Kreditinstitutes für Mitgliedsbeiträge und Spenden bis 200 € als Nachweis für die Finanzbehörden. Bitte vermerken Sie auf Ihrem Beleg Beitragsjahr und Zweck (Mitgliedsbeitrag / Spende).

Radebeul, den 1. Februar 2015
Dr. Thomas Ganschow

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BStBl I S. 884).